

**Mobilitätsmanagementkonzept für den Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen**  
nach dem Klimaschutzgesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gemäß Beschluss  
der Kirchenkreissynode vom 06.05.2026

**1. Ziele**

- 1.1. Bis zum 31.12.2045 werden bei sämtlicher dienstlicher Mobilität keine Treibhausgasemissionen (THG) mehr ausgestoßen.
- 1.2. Gemessen am Basisjahr 2025 werden bis zum 31.12.2035 die mobilitätsbedingten Emissionen um 80 % reduziert.
- 1.3. Bis zum 30.06.2026 ist die Erfassung der Mobilitätsdaten für das Jahr 2025 abgeschlossen, siehe Tabelle Bestandserfassung. Für die kommenden Jahre gelten analoge Fristen.
- 1.4. Die kirchlichen Standorte sind bis 2027 fahrradfreundlich ausgestattet.
- 1.5. Die Erreichbarkeit von kirchlichen Standorten durch den öffentlichen Nahverkehr ist auf den Internetseiten u. ä. bis Ende 2027 kenntlich gemacht.
- 1.6. Sitzungen sollen energiearm erreicht werden.

**2. Bestandserfassung**

Die Bestandserfassung erfolgt ab 2026 über ein Programm der Landeskirche. Bis 30.06.2026 stellt das Kirchenamt die Abrechnungen der Fahrten zusammen, die leicht zu erfassen sind. Erhoben werden sollen die Standorte, die eine hohe oder sehr hohe Kilometerzahl/Jahr fahren (3.000 – 10.000 km/Jahr).

Es werden folgende Dienstreisen zusammenfasst für folgende Fahrzeugarten erfasst

Fahrzeug / Jahr	2025		2026		2027	
	km	Euro	km	Euro	km	Euro
Priv. PKW						
Dienstwagen						
Bahn						
Bus						
Fahrrad						
Taxi						
Flugzeug						

(Euro: kirchliche Reisekostenerstattung in Euro gesamt p. a.)

**Bewertung der Bestandserfassung**

Auf Grundlage der Daten wird die Bestandserfassung durch eine AG Mobilität, bestehend aus Mitgliedern von aus FinA und BUA, bewertet und Ideen zur Veränderung abgeleitet.

**3. Maßnahmen, um die Ziele zu erreichen**

- 3.1. Das Kirchenamt benennt eine(n) zuständige(n) Ansprechpartner\*in samt Vertretung für das Mobilitätskonzept des Kirchenkreises.
- 3.2. Maßnahmen zu 2. Datenerfassung
  - Das Kirchenamt wird beauftragt, die entsprechenden Daten für 2025 bis zum 30.6.2026 zu sammeln, Treibhausgasemissionen zu berechnen, die Daten zu dokumentieren und sie im 3. Quartal 2026 dem Bau- und Umweltausschuss des KK zur Verfügung zu stellen.
  - Das Kirchenamt fordert bei Bedarf kirchliche Körperschaften auf, Daten zu liefern.
  - Ab 2026 meldet das Kirchenamt sämtliche Emissionsdaten aus der Mobilitätsdatenerfassung jährlich jeweils bis zum 31.7. an die Landeskirche.

- 3.3. Der AG Mobilität organisiert jährlich eine Veranstaltung für alle kirchlichen Körperschaften zum Thema kirchliche Mobilität, insbesondere für Kirchenvorstände (KV) und Leitungen. Ziel dieser Veranstaltungen ist es, Ideen zu sammeln und sich auszutauschen, um den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis Maßnahmen vorzuschlagen, die zur Verringerung der mobilitätsbezogenen Emissionen führen.
- 3.4. Mit Beschluss dieses Konzeptes werden keine Dienstfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren mehr angeschafft.
- 3.5. Die kirchlichen Standorte werden auf ihre Fahrradfreundlichkeit überprüft und Maßnahmen entwickelt, diese zu verbessern. Dies schließt auch die Bereitstellung von Lademöglichkeiten für E-Fahrrädern ein.
- 3.6. Die Standorte sollen sich der Installation von öffentlichen E-Ladesäulen öffnen.
- 3.7. Die kirchlichen Standorte geben Hinweise zur Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Nahverkehr auf den Internetseiten
- 3.8. Das Kirchenamt informiert die zuständigen AG nach Beschluss dieses Konzeptes über die Standorte der Dienststellen bzw. kirchlichen Körperschaften, an denen voraussichtlich zum einen mehr als 10.000 km p. a. und zum anderen mehr als 3.000 km p. a. mit motorisiertem Individualverkehr dienstlich anfallen.
- 3.9. Die zuständige AG Mobilität erarbeitet für diese Standorte Maßnahmen, durch die die mobilitätsbedingten THG-Emissionen an diesen Standorten reduziert werden sollen und schlägt sie der KKS oder dem KKV zur Umsetzung vor.
- Beispiele für Maßnahmen an Standorten mit mehr als 10.000 Dienstkilometer p. a.:
- a) Anschaffung von zwei E-Bikes, mit denen ein Großteil der Strecken bis 5 km Entfernung zurückgelegt werden
  - b) Anschaffung eines vollelektrisch betriebenen PKWs samt Ladestation (Wallbox)
    - i. Anschaffung einer Software, die alle an diesem Standort Beschäftigten über die Verfügbarkeit des Fahrzeugs informiert.
    - ii. Anschaffung einer PV-Anlage an diesem Standort, die mindestens zum Teil Strom zur Nutzung für die in diesem Quartier vorhandenen kirchlichen Gebäuden und die Wallbox zur Verfügung stellt.
    - iii. Anschaffung eines Stromspeichers
- 3.10. Die Kirchenvorstände bzw. Einrichtungsleitungen, die in den Maßnahmen nach 3.9 angesprochen sind, entscheiden innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Vorlage der Maßnahmenvorschläge über ihre Umsetzung.
- 3.11. Bei Veranstaltungs- und Sitzungsplanungen wird auf allen Ebenen grundsätzlich abgewogen, wie und ob durch die Wahl des Veranstaltungsorts Treibhausgasemissionen aus Mobilität verringert, werden könnten und auch, ob die Veranstaltung oder Sitzung digital oder analog durchgeführt werden soll.

#### **4. Controlling**

Die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen nach 3. werden durch das Kirchenamt überprüft (Controlling) und der zuständigen AG Mobilität jährlich gemeldet.

#### **5. Anpassung und Weiterentwicklung von Zielen und Maßnahmen**

Der Kirchenkreis entscheidet über Anpassungen von Zielen und Maßnahmen.

## 6. Maßnahmenplan

Maßnahme	Ausführung (Wer?)	Fertigstellung (Bis wann?)	Kontrolle	Kosten (Schätzung)
<b>Bestandserfassung</b>	KA	31.12.2026	KKV	
<b>Gründung einer AG aus Mitgliedern von FA und BUA</b>	KKV	31.12.2026	KA	
<b>Maßnahmen- Konzept erstellen</b>	AG Mobilität	30.06.2027	KKV	
<b>Finanzierungs- möglichkeiten darstellen</b>	FinA	30.09.2027	KKV	
<b>Entscheidung über Maßnahmen</b>	KV / KKV	31.12.2027	KKS	
<b>Umsetzung der Maßnahmen</b>	KV	31.12.2028	KKV	